

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes vom 3.1.2019**

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg begrüßt ausdrücklich die Vorlage des Referentenentwurfs des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes durch das Bundesministerium für Gesundheit. Dieser greift den notwendigen Reformbedarf der aktuellen Psychotherapeutenausbildung auf und legt den Rahmen für ein hochwertiges und qualifizierendes Psychotherapiestudium mit staatlicher Prüfung und einem Abschluss auf Masterniveau fest. Außerdem werden im vorliegenden Entwurf die Weichen für eine Weiterbildung in angestellter sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit und gesichertem rechtlichen Status im Anschluss an das Studium gestellt. Damit wird eine sinnvolle und nachvollziehbare Angleichung an die Struktur der Qualifizierung anderer akademischer Heilberufe vorgenommen.

Zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfs machen wir Anmerkungen wie folgt:

### **§ 1 Berufsbezeichnung**

Die vorgesehene Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der von der Profession gewünschten Zusammenführung der beiden Berufe „Psychologischer Psychotherapeut“ bzw. „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ zu einem Beruf. Nach Absolvieren der Weiterbildung kann dann auf dieser Grundlage der Titel „Fachpsychotherapeut für...“ bzw. „Fachpsychotherapeutin für...“ erworben werden.

### **§ 1 Abs. 2 Berufsausübung**

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung hinsichtlich der Berufsausübung beinhaltet aus unserer Sicht unklare Begrifflichkeiten („auf Evidenz geprüfter psychotherapeutische Therapieformen“), die eine nicht zielführende Beschränkung der Tätigkeit darstellen. Insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Psychotherapie und auf die Erforschung neuer psychotherapeutischer Verfahren, Methoden und Techniken sollte hier eine offenere Formulierung gewählt werden.

Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor:

**§ 1 Absatz 2 „Ausübung von Heilkunde im Sinne des Gesetzes ist jede berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“**

Ausdrücklich von uns begrüßt wird die Klarstellung in Abs. 3, dass neben der Ausübung heilkundlicher Psychotherapie „Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit“ zum Spektrum des Berufsbildes zählen.

Wir schlagen vor, Abs. 2, Satz 2 zu streichen, da es aus unserer Sicht im Gesetz keiner Aufzählung von nicht zur Heilkunde zählenden Tätigkeiten bedarf.

### **§ 7 Abs. 1 und 2 Übergeordnete Ausbildungsziele**

Die im Referentenentwurf beschriebenen Ausbildungsziele werden von der PTK Hamburg begrüßt. Sie bilden die Breite des Berufsbildes von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ab. Da die Ausbildung zum Ziel hat, die Grundlagen für die Weiterbildung und damit für die spätere Qualifizierung zur Anwendung wissenschaftlicher Psychotherapieverfahren zu vermitteln, sollte unseres Erachtens im Gesetzestext deutlich formuliert werden, dass alle Grundorientierungen der Psychotherapie bei der Kompetenzvermittlung zu berücksichtigen sind.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse **sowie unter Berücksichtigung der Grundorientierungen der Psychotherapie** die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes **mittels wissenschaftlicher psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind.**“*

### **§ 7 Abs. 3 Kompetenzbasierte Ausbildungsziele**

Die aufgeführten Ausbildungsziele werden von der PTK Hamburg begrüßt. Um auch den bereits erwähnten Stellenwert des Erwerbs psychotherapeutischer Kompetenz bei der Behandlung somatischer Erkrankungen festzuhalten, schlagen wir ergänzend als weiteres Ausbildungsziel vor:

***„Psychotherapeutisch an der Diagnostik, Beratung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Menschen mit somatischen Erkrankungen einschließlich chronischer Erkrankungen mitzuwirken.“***

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorschlag, den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie zu erhalten, wird von der PTK Hamburg grundsätzlich begrüßt. Allerdings sehen wir Klärungsbedarf bezüglich der Aufgaben und der Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats. Für einen Wissenschaftlichen Beirat, der wie bisher paritätisch mit ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern besetzt ist, spricht aus unserer Sicht die vorgeschlagene Änderung in § 92 SGB V, nach der die Empfehlungen des Beirates künftig ggf. Auswirkungen darauf haben, welche psychotherapeutischen Verfahren im Rahmen der Psychotherapierichtlinie zur Versorgung zugelassen sind. Damit würden sich diese Entscheidungen über die Psychotherapierichtlinie auf alle psychotherapeutisch tätigen Behandlerinnen und Behandlerinnen auswirken.

Eine paritätische Besetzung des Beirats wäre aus unserer Sicht auch sachgerecht, wenn durch dessen Tätigkeit das Weiterbildungsrecht beider Berufsstände unmittelbar berührt wird. Solange dies aus dem Gesetz bzw. seiner Begründung nicht hervorgeht, ist eine gesetzlich geregelte paritätische Besetzung nicht gerechtfertigt, so dass § 8 wie folgt geändert werden sollte:

***„Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, der von den auf Bundesebene zuständigen Vertretungen der Heilberufe gebildet wird, die von den Entscheidungen betroffen sind.“***

### **§ 9, Abs. 1 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums**

Der im Referentenentwurf formulierte Anspruch einer hochwertigen akademischen Strukturqualität wird von der PTK Hamburg ausdrücklich unterstützt.

Da die hochschulrechtliche Entwicklung zunehmend eine Angleichung vieler Hochschulen Angewandter Wissenschaften an Universitäten anstrebt sowie die Hochschulen in den Bereichen der (Sozial-)Pädagogik seit Langem an der Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten beteiligt sind, sollte unseres Erachtens die Gesetzesformulierung offener gefasst werden. Unter klar definierten Voraussetzungen und Einhaltung der Anforderungen an die erforderliche Strukturqualität sollten alle staatlich anerkannten Hochschulen die Möglichkeit haben, einen Approbationsstudiengang anzubieten. Aus fachlicher Sicht ist hierbei zur Sicherung der Ausbildungsqualität eine hinreichende wissenschaftliche Infrastruktur sowohl für die wissenschaftliche als auch für die praktische Qualifizierung notwendig – einschließlich eigenständiger aktiver Psychotherapieforschung an Hochschulambulanzen. Eine hinreichende wissenschaftliche Infrastruktur muss die Möglichkeit beinhalten, selbst oder in enger Kooperation mit Universitäten Promotionen durchführen zu können, um den wissenschaftlichen Nachwuchs und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Psychotherapie zu sichern.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

***„Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an **staatlich anerkannten Hochschulen statt, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Promotionen ermöglichen und über die zur*****

## **Sicherstellung der Ausbildung erforderliche wissenschaftliche Infrastruktur und Forschungspraxis verfügen.“**

Hinsichtlich der Dauer des Studiums halten wir eine starre Festlegung auf fünf Jahre für eine Einengung der Spielräume für die Gestaltung des Studiums durch die Hochschulen. Angesichts der angestrebten Ausbildungsziele und der zwingend notwendigen Praxisanteile sollte eine längere Studienzeit ermöglicht werden. Aus unserer Sicht wäre im Hinblick auf die praktischen Einsätze ein Praxissemester für das Erreichen der Ausbildungsziele angemessen.

Wir schlagen folgende Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 2 vor:

*„Es [= das Studium] dauert in Vollzeit **mindestens** fünf Jahre, umfasst **mindestens** 300 ECTS Punkte und besteht aus einem Bachelorstudiengang und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.“*

### **§ 10 Staatliche Prüfungen**

Der als Anlage des Referentenentwurfs vorliegende Diskussionsvorschlag sieht mit einer mündlich-praktischen Fallprüfung und einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung eine sachgerechte Umsetzung für die Prüfung nach dem 2. Studienabschnitt vor, da in diesem Rahmen die Feststellung der erworbenen Handlungskompetenzen im Vordergrund steht. Außerdem werden die Ergebnisse aus den Hochschulprüfungen als Nachweis für den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt, die für eine eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit benötigt werden. Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht eine erste staatliche Prüfung bereits nach dem 1. Studienabschnitt erfolgen. Sie stellt einerseits bei Freiräumen in der Ausgestaltung von „polyvalenten Bachelorstudiengängen“ einen bundeseinheitlichen Qualifikationsstandard zu Beginn des 2. Studienabschnitts sicher. Andererseits werden bundesweite Standards einen „Quereinstieg“ faktisch überhaupt erst möglich machen.

Wir schlagen deshalb eine Ergänzung in § 10 Absatz 1 vor:

*„(1) Die psychotherapeutische Prüfung ist eine staatliche Prüfung, die aus zwei Teilen besteht. Sie dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen **Kenntnisse und Handlungskompetenzen**. **Teil 1** wird zu diesem Zweck **vor dem Masterstudium** und **Teil 2** im letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt. Die näheren Inhalte der psychotherapeutischen Prüfung werden in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 20 geregelt.“*

### **§ 20 Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung**

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass die Approbationsordnung zeitgleich mit dem Gesetz beraten wird, denn nach dem Referentenentwurf sollen im Gesetz lediglich die Stundenumfänge der hochschulischen Lehre und berufspraktischen Einsätze im Bachelor- und Masterstudium vorgeben werden. Die weitere inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung soll in der Approbationsordnung erfolgen. Für diese liegt bislang allerdings nur ein Diskussionsentwurf vor. Deshalb ist es notwendig, mit dem Gesetz auch die zentralen strukturellen und inhaltlichen Mindestanforderungen an die Approbationsordnung festzulegen.

Es sollten insbesondere Präzisierungen in Bezug auf kompetenzorientierte Lehrangebote, auf die Vielfalt der Therapieverfahren und die fachliche Qualifikation der Lehrenden (Fachkunde, klinische Erfahrung) sowie in Bezug auf Umfang und Art der Praxiseinsätze vorgenommen werden.

### **§ 26 Modellstudiengang Psychopharmakotherapie**

Überlegungen zu einem Modellstudiengang Psychopharmakotherapie wurden in der Profession breit und kontrovers diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass fundierte Kenntnisse zur Anwendung und Wirkung von Psychopharmaka sowie deren Wirkungen und Nebenwirkungen für die psychotherapeutische Qualifikation durchaus notwendig sind. Im Ergebnis kam der 31. Deutsche Psychotherapeutentag allerdings mit großer Mehrheit zu dem Schluss, dass Modellstudiengänge Psychopharmakotherapie als nicht zielführend erachtet werden.

### **§ 27 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen**

Die PTK Hamburg begrüßt ausdrücklich, dass Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten ihre Berufsbezeichnungen weiterführen können und die gleichen Rechte und Pflichten erhalten wie diejenigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die reformierte Ausbildung absolviert haben.

## **§ 28 Übergangsvorschriften**

Die PTK Hamburg begrüßt, dass lange Übergangszeiten für aktuelle Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vorgesehen werden sowie für diejenigen Studierenden, die aktuell ein Studium mit dem Ziel absolvieren, eine psychotherapeutische Ausbildung zu beginnen. Da dennoch aufgrund unvorhergesehener Lebensereignisse (Krankheit, Elternzeit) Härtefälle vorkommen könnten, sollten hier aus unserer Sicht entsprechende Regelungen vorgesehen werden.

Da während der 12-jährigen Übergangszeit noch eine erhebliche Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihre Ausbildung absolvieren wird, ist es unseres Erachtens dringend erforderlich, für diese Gruppe eine Zwischenlösung der finanziellen Absicherung bzw. Förderung zu entwickeln. Ein Fortbestehen der prekären Verhältnisse während der Ausbildungszeit ist nicht weiter hinnehmbar.

## **Artikel 2: Änderungen SGB V**

Die PTK Hamburg begrüßt die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen im SGB V in den Paragraphen **§ 13, Abs. 3** Kostenerstattung (Voraussetzung Eintrag im Arztregister) sowie **§ 73, Abs. 2** Befugnisse (Verordnung von Ergotherapie und Psychiatrische häusliche Krankenpflege). Ergänzend schlagen wir vor, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die Befugnis zur Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erhalten. Psychotherapeuten verfügen über die erforderlichen diagnostischen Kompetenzen, um den aktuellen psychischen Zustand ihrer Patientinnen und Patienten beurteilen und deren Belastbarkeit und Belastungsgrenzen sowie die spezifischen Anforderungen des aktuellen Arbeitsplatzes einschätzen zu können. Sie können damit für ihre Patientinnen und Patienten auch besonders gut einschätzen, ob bei ihnen eine stufenweise Wiedereingliederung indiziert ist.

In **§ 92, Abs. 6a** soll geregelt werden, dass die in der GKV-Versorgung anwendbaren psychotherapeutischen Verfahren künftig über die zur Weiterbildung zugelassenen Verfahren bestimmt werden. Der G-BA ist demnach künftig nicht mehr zuständig für die sozialrechtliche Prüfung und Zulassung neuer Psychotherapieverfahren. Die Begutachtung zur wissenschaftlichen Anerkennung von Verfahren und Methoden erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie, an dessen Gutachten sich die zuständigen Behörden zu orientieren haben. Der G-BA bleibt dagegen zuständig für Regelungen zu Behandlungsmodalitäten (z.B. Kontingente, GAV).

Diese Lösung halten wir für sachgerecht, sie wird von uns ausdrücklich begrüßt.

## **§ 117, Abs. 3 Ermächtigung der Ambulanzen**

Durch die Verankerung des Bestandsschutzes von bereits ermächtigten Ambulanzen wird eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung einer Weiterbildung geschaffen, damit auch künftig ausreichend viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die eigenverantwortliche Versorgung von GKV-Patientinnen und -Patienten qualifiziert werden können. Die Strukturqualität von Instituten und ihren Ambulanzen ist für die ambulante Weiterbildung ein wichtiges Fundament, auf dem die landesrechtlichen Regelungen der Weiterbildung aufsetzen können, und bildet eine Basis zur Sicherung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Ermächtigung der Ambulanzen ermöglicht allerdings keine kostendeckende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung. Mit der Vergütung der Ambulanzen können eine tarifanalogue Vergütung von an den Ambulanzen angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) und der Verzicht auf Eigenbeiträge der PiW zur Finanzierung von Theorie, Selbsterfahrung und Supervision nicht refinanziert werden. Ergänzend zur Ermächtigung der Ambulanzen durch Regelungen im SGB V gilt es aus unserer Sicht, diese Deckungslücke zu finanzieren. In Betracht gezogen werden kann dabei eine Regelung analog § 75a SGB V, mit der die ambulante Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und bei den grundversorgenden Fachärzten gefördert wird. Alternativ wäre auch eine Förderung denkbar, bei der ein Zuschuss zur Finanzierung der Kosten der Weiterbildung gezahlt wird, die insbesondere durch Supervision, Selbsterfahrung und Theorievermittlung entstehen.

Insgesamt möchten wir noch einmal hervorheben, dass der Referentenentwurf wesentliche Vorschläge der Profession zur Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung aufgenommen hat. Wir hoffen darauf, dass noch offene und strittige Fragen in einem konstruktiven Dialog aller Beteiligten geklärt werden können.

Hamburg, 30.01.2019

Dipl.-Psych Heike Peper  
*Präsidentin*